

Haftung bei Unfällen 2

Vereinsübliche Tätigkeiten sind nicht unfallversichert.

Auch ehrenamtlich tätige Mitglieder sind als sog. **Wie-Beschäftigte** über die Berufsgenossenschaft unfallversichert, wenn ihre Tätigkeit über das hinausgeht, was aufgrund der Mitgliedschaftspflichten vereinsüblich ist.

Das ist aber auch bei Sondertätigkeiten, für die nicht alle Mitglieder herangezogen werden, nicht ohne weiteres der Fall.

Personen, die wie Beschäftigte tätig werden sind gesetzlich unfallversichert. Sie unterscheiden sich von den üblichen Beschäftigten in erster Linie dadurch, dass sie für ihre Arbeit nicht bezahlt werden.

Sie sind versichert, wenn sie eine ernsthafte, mehr oder weniger vorübergehende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert, die dem Unternehmen zu dienen bestimmt ist verrichten, die Tätigkeit dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht, die Tätigkeit ihrer Art nach von Personen verrichtet werden kann, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen und die nach den Umständen des Einzelfalles arbeitnehmerähnlich ist.

In Vereinen sind Mitglieder nur dann als **Wie-Beschäftigte** versichert, wenn ihre Tätigkeit über eine vereinsübliche Mitgliedschaftsverpflichtung hinausgeht.

Für eine solche vereinsübliche Mitgliedschaftsverpflichtung gilt:

Die mitgliedschaftlichen Verpflichtungen müssen nicht für alle Mitglieder gleich sein. Sie können auch für nur einen Teil der Mitglieder bestehen.

Auch in zeitlicher Hinsicht dürfen die Sondertätigkeiten lediglich geringfügig und ausschließlich mitgliedschaftlich bestimmt sein. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gehören aber Arbeiten in einem Umfang von sogar drei Wochen jährlich noch zu einer vereinsüblichen Tätigkeit (BSG, Urteil vom 24. März 1998, B 2 U 13/97 R).

Die Tätigkeit darf keine besondere Qualifikation voraussetzen und damit einen "Sonderdienst" darstellen.

Hinweis:

In der Regel ist es also sinnvoll, eine freiwillige Unfallversicherung für beauftragte Ehrenamtsträger abzuschließen, weil ein Versicherungsschutz als **Wie-Beschäftigter** nur im Sonderfall besteht.

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.08.2015, L 2 U 147/13